



Anlage A4 zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oder-Spree vom 07.10.2020 in der Fassung der 6. Änderung und Ergänzung vom 09.07.2021

Übersicht der vom Nutzungsverbot ausgenommenen Tätigkeiten

Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau*		möglich ohne weitere Voraussetzungen
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z.B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben*	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen*	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 bis 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte.
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfs. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte*	Bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen*	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.